

Eine denunzierte Denunziantin

Die Karlsruher Buchhändlersfrau Elisabeth Selinger beschäftigte das Mannheimer Sondergericht gleich mehrfach

Sondergerichte verfolgten im nationalsozialistischen Deutschland prinzipiell jede kritische Meinungsäußerung. Denunziation war daher an der Tagesordnung. Wie sehr dieses System das gesellschaftliche Klima vergiftete und wie willkürlich die richterlichen Entscheidungen ausfallen konnten, illustriert ein besonders bizarrer Fall, der in 1936 Karlsruhe spielt.

Sondergerichte wurden ab 1933 eingesetzt, um außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit in „vereinfachten Verfahren“ bei neu geschaffenen Straftatbeständen zu urteilen. Dies waren zunächst die sogenannten „Heimtückeverfahren“, mit denen die Nationalsozialisten oppositionelle politische Meinungsäußerungen kriminalisierten. Die teilweise gute Überlieferung der Akten der Sondergerichte – die Tätigkeit etwa des Mannheimer Sondergerichts ist in den Beständen des Generallandesarchivs Karlsruhe breit dokumentiert – bietet der historischen Forschung reiches Material: zum einen zur Frage, wie die Justiz im „Dritten Reich“ funktionierte, zum anderen aber auch zur Alltagsgeschichte des Nationalsozialismus, denn Akten von „Heimtückeverfahren“ illustrieren, wie sich zwischenmenschliche Beziehungen

unter dem politischen Anpassungsdruck der Diktatur entwickelten.

Wegen eines „Heimtückeverfahrens“ wurde im Oktober 1936 vor dem Mannheimer Sondergericht gegen die Karlsruherin Elisabeth Selinger verhandelt. Zur Last gelegt wurden ihr Aussagen, die sie im Mai 1935 gegenüber dem in ihrer Wohnung arbeitenden Schreinermeister Robert Spengler gemacht habe: „Die neue Regierung ist so schlecht wie die alte“, habe sie gesagt, und: „Der Wagner [gemeint ist der Reichsstatthalter von Baden] mit seinem hohen Gehalt und der Hitler ist das Gleiche, er wird wissen, warum er den Röhm weggeschafft hat.“

Ein Mietstreit wird politisch

Warum sich der Oberstaatsanwalt für diese zwar nicht ganz harmlosen, aber doch ziemlich diffusen Aussagen interessierte, erschließt sich durch die Vorgeschichte des Falles: Selinger hatte im Februar 1935 mit ihrem Ehemann Eduard, einem Buchhändler, eine Mietwohnung in der Karlstraße 33 bezogen. Die Dreizimmerwohnung gehörte dem jüdischen Tapeziermeister Adolf Courtheoux und seiner Frau Helene. Wegen Ungeziefers in der Wohnung kam es im August 1935 zum Streit zwischen Mietern und Vermietern.

Elisabeth Selinger löste den Konflikt dadurch, dass sie das Ehepaar Courtheoux wegen staatsfeindlicher Äußerungen denunzierte: Adolf Courtheoux wurde daraufhin im Januar 1936 vom Sondergericht Mannheim zu einer zwölfmona-

tigen und seine Ehefrau zu einer zehnmonatigen Haftstrafe verurteilt. Noch während das Verfahren gegen das jüdische Ehepaar lief, wandte sich Schreinermeister Spengler an den Rechtsanwalt Hermann Veit, der die Courtheoux vertrat. Spengler berichtete ihm von den politisch anstößigen Aussagen, die Elisabeth Selinger ein Vierteljahr vor der Eskalation des Mietstreits ihm gegenüber gemacht hatte. Veit wollte daraufhin Spengler als Zeugen in dem Verfahren gegen das jüdische Ehepaar Courtheoux vernehmen lassen, um die Glaubwürdigkeit Selingers zu erschüttern; allerdings lehnte das Sondergericht dies ab. Dass Selinger ihn bei dieser Gelegenheit öffentlich als gekauften Zeugen schmähte, ärgerte Spengler so sehr, dass er sich entschloss, seinerseits Anzeige gegen sie zu erstatten: Die Denunziantin wurde nun also selbst denunziert.

Obwohl die „Heimtückeverfahren“ auf einem System der Denunziation fußen, galt für die ermittelnden Behörden zumindest mitunter noch der Spruch: „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant“, jedenfalls wenn die Zeugen für vermeintlichen politischen Defaitismus – wie dies im Falle Selinger ganz offensichtlich war – aus Eigennutz gehandelt hatten. Elisabeth Selinger ging es darum, ihre Vermieter durch die Klage in schlechtes Licht zu setzen und dadurch ihren Mietstreit zu lösen. Sie konnte nicht einmal den Anschein erwecken, von einer Pflicht gegenüber der Allgemeinheit geleitet worden zu sein. In dieser Konstellation gelang es Selinger nicht, in ihrem Verfahren vor dem Sondergericht die Glaubwürdigkeit des Be-

lastungszeugen Spengler zu erschüttern, zumal Spenglers Aussagen von seinem Lehrling bekräftigt wurden, der während der Arbeiten in der Wohnung Selingers zeitweise zugegen gewesen war. Aus der Tatsache, dass es sich bei Spengler um einen ehemaligen Sozialdemokraten handelte, konnte Selinger keinen Nutzen ziehen. Das Gericht hielt ihm zugute, dass er seit 1933 politisch nicht mehr hervorgetreten war, obwohl er „bis zur

Dass Selinger als Persönlichkeit in dem Verfahren einen ziemlich desolaten Eindruck hinterlassen haben muss, ist in der Begründung des Urteils deutlich zu erkennen: Sie zeige „unverkennbar eine gewisse Neigung zu abfälligen Bemerkungen über die heutigen Verhältnisse. In ihren äusseren Verhältnissen findet diese Neigung keine Stütze. Sie ist offenbar begründet in dem bei der Angeklagten vorhandenen Hang zum Schwat-

justiz zulasten von Juden und politischen Oppositionellen – eine streitsüchtige Denunziantin bestrafte, von weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen: einer erfolgreichen Klage des Ehepaars Courtheoux auf Auflösung des Mietverhältnisses mit den Selingers und einer erfolglosen Klage Elisabeth Selingers gegen Spengler wegen Falschaussage. Überdies wurde Selinger noch in der Presse an den Pranger gestellt als „üble Denunziantin, die durch Klatsch und Verlogenheit Menschen ins Unglück“ bringe – allerdings ohne Hinweis darauf, dass es sich bei den unglücklichen Menschen in diesem Fall um Juden gehandelt hatte.

Jeh klage sie an, sie habe an einem nicht mehr feststellbaren Tage im Mai 1935 in Karlsruhe in ihrer Wohnung, Karlstr. 33 zu dem dort arbeitenden Zeugen Schreinermeister Spengler geäußert:

- a) " Die neue Regierung ist so schlecht, wie die alte."
- b) " Der Wagner (Reichsstatthalter Robert Wagner) mit seinem hohen Gehalt und der Hitler ist das gleiche, er wird wissen, warum er den Röhm weggeschafft hat!"

Ausschnitt aus der Anklageschrift des Mannheimer Oberstaatsanwalts vom 26. August 1936 gegen Elisabeth Selinger.

Der „Führer“, das Hauptorgan der NSDAP in Baden, berichtete noch am 25. Juni 1938 aus nationalsozialistischer Sicht über den Fall.

Machtergreifung ein gehässiger Gegner des Nationalsozialismus war“, wie es in einer Stellungnahme der Karlsruher Kreisleitung der NSDAP hieß. Auch das Argument Selingers, dass Spengler unglaubwürdig sei, weil er „in mindestens geschäftlichen Beziehungen zu dem jüdischen Ehepaar Courtheoux gestanden habe und noch stehe“, hielt das Sondergericht nicht für stichhaltig, da die Angeklagte selbst als Mieterin und Nachbarin „in – wahrscheinlich engeren – Beziehungen zu dem Ehepaar Courtheoux gestanden“ habe.

Einfluss Verleumderin bestraft 25-11-38.
 Eine üble Denunziantin hatte sich in der Person der vor der 3. Karlsruher Strafkammer wegen falscher Anschuldigungen und Verleumdungen wider besseres Wissen zu verantworten.
 Die Angeklagte war am 9. Oktober 1936 durch das Sondergericht Mannheim wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. Als bald nach ihrer Verurteilung ermittelte sie gegen einen Belastungszeugen, einen Schreinermeister, die in einem Sondergericht haarscharfe Aussagen, die sie in einer eidesstattlichen Versicherung niedergelegt waren, wahrheitswidrig beschworen. Zugleich beauftragte sie einen hiesigen Rechtsanwalt, – gegen den sie beim Reichsjustizministerium die Einleitung eines Verfahrens beantragte – er habe den Zeugen veranlasst, die eidesstattliche Versicherung abzulegen und die Erklärung um einen unwahren Zusatz erweitert. Am 30. September jener Anwalt als Verteidiger im Gerichtssaal, nachdem es ihm noch befohlen, sie werde ihn noch dranbringen wegen Meineids.
 Die Beweisaufnahme ergab zweifelsfrei, daß die Verdächtigungen der Angeklagten haltlos waren und auf Unwahrheit beruhten. Die Strafkammer verurteilte die Angeklagte zu zehn Monaten Gefängnis.
 In der Urteilsbegründung wurde betont, daß solche verlogenen Denunzianten, die durch Klatsch und Verlogenheit Menschen ins Unglück bringen, mit aller Schärfe angefaßt werden müssen.

Das Leben danach

Über das weitere Schicksal der Denunziantin und des sozialdemokratischen Handwerkers, der dem jüdischen Ehepaar zur Hilfe kam, konnte der Verfasser dieser Zeilen nichts in Erfahrung bringen. Die Lebenswege der übrigen Beteiligten an dem Vorfall sind jedoch bekannt: Das

Ehepaar Courtheoux floh nach der Entlassung aus dem Gefängnis 1937 mit seinen beiden Töchtern in die USA und Rechtsanwalt Hermann Veit wurde nach Kriegsende zunächst Oberbürgermeister von Karlsruhe und später Wirtschaftsminister – erst in Württemberg-Baden (siehe Foto Seite 32), dann in Baden-Württemberg.

zen“. Um diese Neigung „wirksam zu bekämpfen“, sei eine „empfindliche Sühne angebracht“: eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten.

Flankiert wurde das bizarr anmutende Sondergerichtsverfahren, das – entgegen dem allgemeinen Trend der Willkür-

Dr. Frank Engehausen ist apl. Professor für Neuere Geschichte an der Universität Heidelberg und Koordinator des Forschungsprojekts „Geschichte der Landesministerien in Baden und Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus“.